



TRANSKRIPT

Das hier vorliegende Transkript gibt das Originalmaterial bestmöglich wieder. Das bedeutet, dass Orthografie, Grammatik und Wortwahl des Materials beibehalten werden. Somit kommt es im Falle einiger Quellen mitunter unweigerlich auch zur Wiedergabe diskriminierender, menschenverachtender oder anderweitig ideologisch aufgeladener Inhalte. Die hier wiedergegebenen Materialien müssen daher zwingend reflektiert in den Kontext ihres Lernfeldes eingeordnet werden.

Der Regierungspräsident
56.8024/ ZK. 432 282

Bei Antwort bitte obiges Geschäftszeichen angeben

493 Detmold, den 10. März 1966
Leopoldstraße 13-15
Postfach 5
Fernsprech-Sammelnummer 711
Fernschreiber 0935 880

Gegen Behändigungsschein

An den
Rechtsanwalt
Herrn Fred Meyerhoff
2112 Broadway
New York, N.Y. 10023/USA

Wählen Sie bei tel. Rückfragen
die Rufnummer 71

B e s c h e i d

In der Entschädigungssache – Witwenrente –
der Frau Paula Steinberg
geb. am 5.4.1894 in Altena
wohnhaft in Jackson Heights 69, New York 30-58, USA

- Antragstellerin -

nach ihrem am 14.2.1943 verstorbenen Ehemann Nathan Steinberg

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Fred Meyerhoff,
2112 Broadway, New York, N.Y. 10023/USA

hat der Regierungspräsident in Detmold als Entschädigungsbehörde auf den am 21.10.65
gestellten Antrag auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nat.-soz.
Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz – BEG –) vom 29.6.1956 –BGB1. 1956 S. 559- in der
Fassung vom 14.9.1965 (BGB1. 1965 S. 1315) entschieden:

1. Die Antragstellerin erhält anstelle der der Erbgemeinschaft mit Bescheid vom 12.3.1957
zuerkannten und gezahlten Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen
die gekürzte Berufsschadens-Witwenrente ab 1.1.1960.



2. Für die Zeit vom 1.1.1960 bis 31.5.1966 errechnet sich ein aufgelaufener Rentenbetrag von 8.575,-- DM
Hierauf wird die der Erbegemeinschaft gezahlte Kapitalentschädigung in Höhe von 8.452,50 DM angerechnet.
Es verbleibt somit eine Nachzahlung von 122,50 DM (i.W. Hundertzweiundzwanzig DM 50 Pf) an die Antragstellerin zu leisten.

Die laufende Zahlung der gekürzten Berufsschadens-Witwenrente in Höhe von z.Zt. monatlich

150,-- DM

(i.W.: Hundertfünfzig DM – Pf)
Beginnt am 1.6.1966.

Sachverhalt

Die Antragstellerin ist im Jahre 1939 aus NS-Verfolgungsgründen mit ihrem Ehemann über Kuba nach den USA ausgewandert. Hier ist ihr Ehemann am 14.2.1943 verstorben. Für den erlittenen Berufsschaden des Ehemannes haben die Antragstellerin und ihre Tochter (Erbengemeinschaft) unter Einstufung des Verfolgten in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eine Kapitalentschädigung in Höhe von 8.452,50 DM erhalten. Auf den Bescheid vom 12.3.1957 wird Bezug genommen.
Unter Berufung auf das BEG-Schlußgesetz hat die Antragstellerin durch ihren Bevollmächtigten beantragt, ihr die Witwenrente zu gewähren.

Entscheidungsgründe

Hinsichtlich meiner Zuständigkeit wird auf die vorausgegangenen Entscheidungen im Entschädigungsverfahren des verstorbenen Ehemannes Bezug genommen.
Der verstorbene Ehemann der Antragstellerin hat in selbstständiger Erwerbstätigkeit einen Berufsschaden erlitten – Bescheid vom 12.3.1957-. In diesem Bescheid wird festgestellt, daß er nach seiner Auswanderung 1939 bis zu seinem Ableben am 14.2.1943 keine Tätigkeit mehr hat aufnehmen können, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage geboten hat. Der verstorbene Verfolgte erfüllt somit die Anspruchsvoraussetzungen für das Rentenwahlrecht gemäß § 82 BEG. Die Ehe der Antragstellerin mit dem Verstorbenen ist 1920 geschlossen worden und hat bis zu seinem Ableben bestanden. Die Antragstellerin ist von der Verfolgung ihres Ehemannes – verfolgungsbedingte Auswanderung – mitbetroffen. Sie erfüllt daher in ihrer Persona die Anspruchsvoraussetzungen des § 86 Abs. 2 BEG für die Zuerkennung der Berufsschadens-Witwenrente. Ihr ist gemäß § 86 Abs. 4 BEG die Berufsschadens-Witwenrente ab 1.1.1960 anzuerkennen.

Nach § 85 Abs. 2 BEG beträgt die Witwenrente 60 v.H. der Rente, die dem Verfolgten zugestanden hätte. Die Festsetzung der Rente des Verfolgten erfolgt nach § 83 BEG unter Anwendung der der 3. DV-BEG beigefügten Besoldungsübersicht – Anlage 5 (Rente) –. Nach § 86 Abs. 4 BEG ist bei Anwendung der genannten Besoldungsübersicht das Lebensalter des Verfolgten im Zeitpunkt seines Todes (14.2.43) zugrunde zu legen. Der Verfolgte war im



Zeitpunkt seines Todes 56 Jahre alt und hätte somit Anspruch auf folgende Rentenbeträge (3. DV-BEG, Anlage 5, höherer Dienst, letzte Altersstufe):

ab 1.1.1960	630,-- DM	ab 1.6.1960	660,-- DM
ab 1.1. 1961	700,-- DM	ab 1.7.1962	735,-- DM
ab 1.1.0.1964	785,-- DM	ab 1.1.1966	1000,- DM

Festsetzung der Witwenrente = 60 v.H. der o. Rentenbeträge:

ab 1.1.1960	378,-- DM	ab 1.6.1960	396,-- DM
ab 1.1. 1961	420,-- DM	ab 1.7.1962	441,-- DM
ab 1.1.0.1964	471,-- DM	ab 1.1.1966	600,- DM

Die Antragstellerin bezieht von der Landesrentenbehörde NRW in Düsseldorf eine Rente für Schaden am Leben. Nach § 141 d Abs. 4 BEG ist beim Zusammentreffen von einer Rente für Schaden am Leben und einer Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen nach § 86 BEG die höhere Leistung voll und die niedrigere Leistung nur zu 25 v.H. zu zahlen.

Seit dem 1.1.1960 (Zuerkennung der Berufsschadens-Witwenrente) ist die Rente für Schaden am Leben die höhere monatliche Leistung, so daß die niedrigere neu festgesetzte Berufsschadens-Witwenrente nur zu 25 v.H. zu zahlen ist.

Berechnung der Nachzahlung und der laufenden Rente: (25 v.H. der Witwenrente)

ab 1. 1.1960	-	31. 5.1960	=	5 x 95,-- DM	=	475,-- DM
ab 1. 6.1960	-	31.12.1960	=	7 x 99,-- DM	=	693,-- DM
ab 1. 1.1961	-	30. 6.1962	=	16 x 105,-- DM	=	1.890,-- DM
ab 1. 7.1962	-	30. 9.1964	=	27 x 111,-- DM	=	2.997,-- DM
ab 1.10.1964	-	31.12.1965	=	15 x 118,-- DM	=	1.770,-- DM
ab 1. 1.1966	-	31. 5.1966	=	5 x 150,-- DM	=	<u>750,-- DM</u>
aufgelaufene Rente ab 1.1.60 – 31.5.66					=	8.575,-- DM

(Transkript: Mario Polzin)



QUELLE

Der Regierungspräsident

56. 8024/ ZK. 432 282
Bei Antwort bitte obiges Geschäftszeichen angeben

493 Detmold, den 10. März 1966
Leopoldstraße 13-15
Postfach 5
Fernsprech-Sammelnummer 711
Fernschreiber 0935 880

Gegen Behändigungsschein
An den
Rechtsanwalt
Herrn Fred Meyerhoff
2112 Broadway
New York, N.Y. 10023/USA

Wählen Sie bei tel. Rückfragen
die Rufnummer 71

B e s c h e i d

In der Entschädigungssache - Witwenrente -
der Frau Paula Steinberg
geb. am 5.4.1894 in Altena
wohnhaft in Jackson Heights 69, New York 30-58, USA
- Antragstellerin -
nach ihrem am 14.2.1943 verstorbenen Ehemann Nathan Steinberg
Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Fred Meyerhoff,
2112 Broadway, New York, N.Y. 10023/USA
hat der Regierungspräsident in Detmold als Entschädigungsbehörde
auf den am 21.10.65 gestellten Antrag auf Grund des Bundesgesetz-
es zur Entschädigung für Opfer der nat.-soz. Verfolgung (Bundes-
entschädigungsgesetz - BEG -) vom 29.6.1956 -BGBl. 1956 S. 559-
in der Fassung vom 14.9.1965 (BGBl. 1965 S. 1315) entschieden:

1. Die Antragstellerin erhält anstelle der der Erbgemeinschaft
mit Bescheid vom 12.3.1957 zuerkannten und gezahlten Kapitalent-
schädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen die gekürzte Be-
rufsschadens-Witwenrente ab 1.1.1960.

2. Für die Zeit vom 1.1.1960 bis 31.5.1966 errechnet sich ein auf-
gelaufener Rentenbetrag von 8.575,-- DM
Hierauf wird die der Erbgemeinschaft gezahlten
Kapitalentschädigung in Höhe von 8.452,50 DM
angerechnet.
Es verbleibt somit eine Nachzahlung von 122,50 DM
(i.W. Hundertzweiundzwanzig DM 50 Pf)

Regierungshauptkasse: Landeszentralbank-Girokonto Detmold 278/161 - Kreissparkasse Detmold 10306 - Postcheckkonto Hannover 426

- 2 -



-2-

an die Antragstellerin zu leisten.

Die laufende Zahlung der gekürzten Berufsschadens-Witwenrente in Höhe von z.Zt. monatlich

150,-- DM

(i.W.: Hundertfünfzig DM -- Pf)

beginnt am 1.6.1966.

Sachverhalt

Die Antragstellerin ist im Jahre 1939 aus NS-Verfolgungsgründen mit ihrem Ehemann über Kuba nach den USA ausgewandert. Hier ist ihr Ehemann am 14.2.1943 verstorben. Für den erlittenen Berufsschaden des Ehemannes haben die Antragstellerin und ihre Tochter (Erbengemeinschaft unter Einstufung des Verfolgten in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eine Kapitalentschädigung in Höhe von 8.452,50 DM erhalten. Auf den Bescheid vom 12.3.1957 wird Bezug genommen.

Unter Berufung auf das BEG-Schlußgesetz hat die Antragstellerin durch ihren Bevollmächtigten beantragt, ihr die Witwenrente zu gewähren.

Entscheidungsgründe

Hinsichtlich meiner Zuständigkeit wird auf die vorausgegangenen Entscheidungen im Entschädigungsverfahren des verstorbenen Ehemannes Bezug genommen.

Der verstorbene Ehemann der Antragstellerin hat in selbständiger Erwerbstätigkeit einen Berufsschaden erlitten - Bescheid vom 12.3.1957 -. In diesem Bescheid wird festgestellt, daß er nach seiner Auswanderung 1939 bis zu seinem Ableben am 14.2.1943 keine Tätigkeit mehr hat aufnehmen können, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage geboten hat. Der verstorbene Verfolgte erfüllt somit die Anspruchsvoraussetzungen für das Rentenwahlrecht gemäß § 82 BEG. Die Ehe der Antragstellerin mit dem Verstorbenen ist 1920 geschlossen worden und hat bis zu seinem Ableben bestanden. Die Antragstellerin ist von der Verfolgung ihres Ehemannes - verfolgungsbedingte Auswanderung - mitbetroffen. Sie erfüllt daher in ihrer Person die Anspruchsvoraussetzungen des § 86 Abs. 2 BEG für die Zuerkennung der Berufsschadens-Witwenrente. Ihr ist gemäß § 86 Abs. 4 BEG die Berufsschadens-Witwenrente ab 1.1.1960 zuzuerkennen.

- 3 -



- 3 -

Nach § 85 Abs. 2 BEG beträgt die Witwenrente 60 v.H. der Rente, die dem Verfolgten zugestanden hätte. Die Festsetzung der Rente des Verfolgten erfolgt nach § 83 BEG unter Anwendung der der 3. DV-BEG beigefügten Besoldungsübersicht - Anlage 5 (Rente) -. Nach § 86 Abs. 4 BEG ist bei Anwendung der genannten Besoldungsübersicht das Lebensalter des Verfolgten im Zeitpunkt seines Todes (14.2.43) zugrunde zu legen. Der Verfolgte war im Zeitpunkt seines Todes 56 Jahre alt und hätte somit Anspruch auf folgende Rentenbeträge (3. DV-BEG, Anlage 5, höherer Dienst, letzte Altersstufe):

ab 1. 1.1960	630,-- DM	ab 1.6.1960	660,-- DM
ab 1. 1.1961	700,-- DM	ab 1.7.1962	735,-- DM
ab 1.10.1964	785,-- DM	ab 1.1.1966	1.000,-- DM

Festsetzung der Witwenrente = 60 v.H. der o. Rentenbeträge:

ab 1. 1.1960	378,-- DM	ab 1.6.1960	396,-- DM
ab 1. 1.1961	420,-- DM	ab 1.7.1962	441,-- DM
ab 1.10.1964	471,-- DM	ab 1.1.1966	600,-- DM

Die Antragstellerin bezieht von der Landesrentenbehörde NRW in Düsseldorf eine Rente für Schaden am Leben. Nach § 141 d Abs. 4 BEG ist beim Zusammentreffen von einer Rente für Schaden am Leben und einer Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen nach § 86 BEG die höhere Leistung voll und die niedrigere Leistung nur zu 25 v.H. zu zahlen.

Seit dem 1.1.1960 (Zuerkennung der Berufsschadens-Witwenrente) ist die Rente für Schaden am Leben die höhere monatliche Leistung, so daß die niedrigere neu festgesetzte Berufsschadens-Witwenrente nur zu 25 v.H. zu zahlen ist.

Berechnung der Nachzahlung und der laufenden Rente: (25 v.H. der Witwenrente)

ab 1. 1.1960 - 31.5.1960	= 5 x 95,-- DM	=	475,-- DM
ab 1. 6.1960 - 31.12.1960	= 7 x 99,-- DM	=	693,-- DM
ab 1. 1.1961 - 30.6.1962	= 18 x 105,-- DM	=	1.890,-- DM
ab 1. 7.1962 - 30.9.1964	= 27 x 111,-- DM	=	2.997,-- DM
ab 1.10.1964 - 31.12.1965	= 15 x 118,-- DM	=	1.770,-- DM
ab 1. 1.1966 - 31.5.1966	= 5 x 150,-- DM	=	750,-- DM
aufgelaufene Rente ab 1.1.60 - 31.5.66		=	8.575,-- DM

- 4 -



ZUM MATERIAL

Kurze Erläuterung:

Erste Entwürfe für ein „Wiedergutmachungsgesetz“ zur Entschädigung von Opfern des NS-Regimes wurden bereits 1949 diskutiert und ein erstes Gesetz kurz vor der Bundestagswahl 1953 verabschiedet. Aufgrund zahlreicher juristischer Unklarheiten konnten Entschädigungen jedoch erst mit der Verabschiedung des „Bundesentschädigungsgesetzes“ (BEG) 1956 beantragt werden. Die Antragstellung war zunächst auf Opfer bzw. deren direkte Familienangehörige beschränkt, die ihren Wohnsitz in den Grenzen des Deutschen Reichs von 1937 hatten oder wieder bzw. immer noch in der Bundesrepublik lebten. Zwangsarbeiter:innen sowie Holocaust-Opfern aus im Zweiten Weltkrieg besetzten Gebieten stand kein Entschädigungsanspruch zu. Auch Sinti und Roma wurde nach zahlreichen Prozessen 1953 vom Bundesgerichtshof aus dem Gesetz ausgenommen. Das Gros der Anträge stammte daher von jüdischen NS-Verfolgten – oder deren Angehörigen –, denen eine Flucht nach Westeuropa oder Amerika gelungen war. Dies galt auch für die Gütersloher Familie Steinberg, die 1939 über Kuba in die USA emigrieren konnte. Nathan „Karl“ Steinberg (1886-1943) verstarb an einer Herzkrankheit, deren Schwere sich direkt auf die mangelhafte medizinische Betreuung während einer mehrwöchigen Lagerhaft 1938 und die Entbehrenungen der Emigration zurückführen ließ. Seine Witwe Klara und ihre Tochter beantragten 1956/57 Entschädigungszahlungen, 1966 verzichtete die Tochter auf diese „Erbe“ zugunsten einer Hinterbliebenenrente für ihre Mutter.

Relevanz des Materials:

Der Vorgang zeigt, dass die materiellen Schäden verfolgter – und antragsberechtigter! – Familien über größere zeitliche und geographische Entfernung anerkannt und entschädigt wurden, auch über den Tod des direkten Verfolgungsopfers hinaus. Die zahlreichen Verweise auf Paragraphen und Berechnungen können einerseits als Bemühung um faire und gerechte Ausgleichszahlungen gelesen werden. Andererseits mutet der bürokratische und gänzliche unemotionalen Zugang der deutschen „Wiedergutmachungsämter“ angesichts der Dimensionen des Holocaust seltsam an und könnte als Hinweis, auf die Kontinuitäten im „unpolitischen“ Beamtentum gesehen werden, das ungeachtet der politischen Beurteilung eines Gesetzes „Dienst nach Vorschrift“ macht.

- Dr. Franz Jungbluth

Lernort:

Stadtarchiv Münster.

Das Stadtarchiv der Stadt Münster versteht sich als „Gedächtnis der Stadt“ und archiviert Unterlagen der Stadtverwaltung. So wird die Stadtgeschichte Münsters bewahrt und für unterschiedliche Interessierte zur Verfügung gestellt. Die Bestände können vorab recherchiert und dann zur Einsicht im Lesesaal bereitgestellt werden.